

## RECHTSVERORDNUNG

der Gemeinde Eningen u. A. über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in Zonen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) vom 29.02.1996 i. d. F. vom 13.05.1998.

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S 837) in der geltenden Fassung und § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 07.04.1981 (GBl. S 245) hat der Gemeinderat am 29.02.1996 folgende durch Beschluss des Gemeinderats vom 13.05.1998 geänderte

### Parkgebührenordnung

erlassen:

#### § 1 Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken in Zonen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betragen während der 1. Stunde, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt, 0,10 DM je angefangene 10 Minuten und ab dem Beginn der 2. Stunde, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt, 0,20 DM je angefangene 10 Minuten.

#### § 2 Parkgebührenzonen:

- (1) Die Parkgebührenzone 1 umfasst die Parkplätze am Rathausplatz entlang den Gebäuden Rathausplatz 1 und 8 und Hauptstraße 45 sowie auf der Hauptstraße entlang von Gebäude Rathausplatz 1.
- (2) Die Parkgebührenzone 2 umfasst die Parkplätze auf dem im Eigentum der Gemeinde Eningen u. A. stehenden Teil des Platzes vor der Andreaskirche.

#### § 3 Höchstparksdauer:

Die Höchstparksdauer wird in Parkgebührenzone 1 und 2 auf 2 Std. festgelegt.

#### § 4 Festsetzung der Gebührenpflicht:

Die Gebührenpflicht besteht in der Parkgebührenzone 1 montags bis freitags von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr, in der Parkgebührenzone 2 montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

#### § 5 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am 01. April 1996 in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung vom 13.05.1998 zur Änderung der §§ 2, 3 und 4 trat am 01.06.1998 in Kraft.